

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

unterstreichend, wie wichtig die am 15. Oktober 2008 in Genf aufgenommenen Gespräche sind und wie wichtig es ist, sich weiter mit der Frage der freiwilligen, sicheren, würdevollen und ungehinderten Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge auf der Grundlage der international anerkannten Grundsätze und Verfahren der Konfliktbeilegung zu befassen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/268⁴¹,

1. *erkennt an*, dass alle Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und ihre Nachkommen ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit das Recht haben, an ihre Heimstätten in ganz Georgien, einschließlich Abchasiens und der Region Zchinwali/Südossetien, zurückzukehren;

2. *betont*, dass die Eigentumsrechte aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge geachtet werden müssen und dass kein Eigentum unter Verstoß gegen diese Rechte erlangt werden darf;

3. *bekräftigt*, dass erzwungene demografische Veränderungen unannehmbar sind;

4. *unterstreicht*, dass es dringend notwendig ist, den humanitären Organisationen in allen Konfliktgebieten in ganz Georgien ungehinderten Zugang zu allen Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen dort ansässigen Personen zu gewähren;

5. *fordert* alle Teilnehmer der Genfer Gespräche *auf*, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens zu intensivieren, sich zu verstärkten vertrauensbildenden Maßnahmen zu verpflichten und Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte begünstigen;

6. *unterstreicht*, dass ein Zeitplan aufgestellt werden muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Langwierige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/275

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 6. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.48, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/275. Nelson-Rolihlahla-Mandela-Preis der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/13 vom 10. November 2009, mit der sie den 18. Juli zum Internationalen Nelson-Mandela-Tag erklärte, der von den Vereinten Nationen seit 2010 jährlich begangen wird,

in Würdigung des Präsidenten der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung für seine Initiative zur Schaffung des Nelson-Rolihlahla-Mandela-Preises der Vereinten Nationen,

eingedenk der Führungs- und Unterstützungsrolle Nelson Rolihlahla Mandelas im Kampf für die Befreiung und die Einheit Afrikas, seines herausragenden Beitrags zur Schaffung eines demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken und Sexismus und seines Beitrags zum Kampf für die Demokratie auf internationaler Ebene und zur Förderung einer weltweiten Kultur des Friedens,

⁴¹ A/68/868.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

sowie eingedenk der Werte Nelson Rolihlahla Mandelas und seines Engagements zum Wohle der Menschheit durch sein humanitäres Wirken in den Bereichen Konfliktbeilegung, Rassenbeziehungen, Förderung und Schutz der Menschenrechte, Aussöhnung, Gleichstellung der Geschlechter und Rechte der Kinder und anderer schutzbedürftiger Gruppen sowie bei der Besserstellung armer und unterentwickelter Gemeinwesen,

in dem Wunsche, das außergewöhnliche Leben und Vermächtnis Nelson Rolihlahla Mandelas auch künftig in Ehren zu halten und zu würdigen,

1. *beschließt*, den Nelson-Rolihlahla-Mandela-Preis der Vereinten Nationen zu schaffen, einen Ehrenpreis zur Würdigung der herausragenden Leistungen und Beiträge einzelner Personen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution die Kriterien und Verfahren für die Verleihung des Preises festzulegen, die spätestens am 30. November 2014 von der Versammlung angenommen werden sollen.

RESOLUTION 68/276

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 13. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.50 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/276. Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bestandteil der Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 ist, und unter Hinweis auf die Versammlungsresolution 66/282 vom 29. Juni 2012, in der unter anderem gefordert wurde, in zwei Jahren die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zu prüfen und entsprechend den genannten Resolutionen zu erwägen, die Strategie zu aktualisieren, um Veränderungen zu berücksichtigen,

unter Hinweis auf die entscheidende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und der Aktualisierung der Strategie,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 66/10 der Generalversammlung vom 18. November 2011 und mit Anerkennung feststellend, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus seine Tätigkeit aufgenommen hat und zur Stärkung der Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung des Terrorismus beitragen wird,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die das beim Büro des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung angesiedelte Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit Resolution 66/10 der Generalversammlung leistet, sowie der Rolle des Zentrums beim Aufbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Reaktion darauf, und den Mitgliedstaaten nahelegend, dem Zentrum diesbezüglich Ressourcen und freiwillige Beiträge bereitzustellen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Beitrag der Institutionen der Vereinten Nationen und der Nebenorgane des Sicherheitsrats zu der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung,

anerkennend, dass die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere deren Zielen und Grundsätzen, und den